

## Religionsfreiheit und Toleranzpflicht

Wie weiter nach dem Minarettverbot?

Christoph Winzeler\*

„Im Namen Gottes des Allmächtigen!  
[...] Der Bau von Minaretten ist verboten.“

Wer die Anrufung Gottes im Vorspruch der Bundesverfassung zusammen mit dem neuen Art. 72 Abs. 3 liest, der am 29. November 2009 überraschend angenommen wurde, sieht schwarz auf weiss, welcher Kurzschluss dem „Souverän“ hier unterlaufen ist. Das Minarettverbot widerspricht sowohl der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch dem UNO-Menschenrechtspakt II. In beiden Verträgen hat sich die Schweiz zur *Einhaltung des Diskriminierungsverbots und der Religionsfreiheit* verpflichtet (Art. 9 und 14 EMRK, Art. 18 und 26 UNO-Pakt II). Dies auf sich beruhen zu lassen, wäre ein völkerrechtlicher Wortbruch, womit die Schweiz früher oder später ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu gewärtigen hätte. Auf der Suche nach einem Ausweg stösst man immer wieder auf die konturlosen, vagen Begriffe „Toleranz“ und „Toleranzartikel“.

Im historischen Rückblick war Toleranz die *beschränkte Duldung einer religiösen Minderheit nach der Reformation*. Ein Beispiel ist das Toleranzpatent von 1781, mit dem der österreichische Kaiser Joseph II. den Protestanten und Griechisch-Orthodoxen gewisse Rechte einräumte. Ihre Gotteshäuser – etwa die lutherische und die reformierte Stadtkirche an der Dorotheergasse in Wien – durften allerdings noch keinen Turm haben. Diese und weitere Beschränkungen zulasten der Minderheit wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schrittweise aufgehoben. So gesehen, war Toleranz eine Vorstufe der Religionsfreiheit.

Wer heute von Toleranz spricht, versteht sie nicht in diesem historischen Sinn, sondern als Geisteshaltung, die das Andere im Mitmenschen respektiert. Durch die Religionsfreiheit ist diese Haltung auch dem Staat aufgetragen: Er muss gegenüber den Religionen die *Grundsätze der Neutralität, Toleranz und Parität* einhalten (Konrad Sahlfeld).

---

\* PD Dr. iur., Basel; Lehrbeauftragter für Religionsverfassungsrecht an der Universität Freiburg i.Ü.

Zunächst richtet sich die Religionsfreiheit gegen den Staat und nur ausnahmsweise gegen die Mitmenschen. Aufgrund der Bundesverfassung von 1999 sollen die Behörden jedoch dafür sorgen, „dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden“ (Art. 35 Abs. 3 BV). Entsprechend wäre die liberale Zuspitzung der Religionsfreiheit als Individualrecht ein Stück weit zurückzunehmen und durch eine *mitmenschliche Toleranzpflicht* auszugleichen (vgl. hierzu den „Karikaturenstreit“). Von jeher schützt Art. 261 des Strafgesetzbuchs „die Überzeugung anderer in Glaubenssachen“. Wer die Religionsfreiheit schliesslich als Erziehungsziel versteht (Peter Häberle), wird versuchen, der Toleranz im Schulunterricht Geltung zu verschaffen.

Nun erhält der Toleranzbegriff im Nachgang zum 29. November 2009 einen weiteren, geradezu neuartigen Sinn: *Respekt für die Lebensart und Rechtsordnung der Mehrheit*. Ein Verfassungsartikel, für den sich die Streichung des Minarettverbots einhandeln liesse, könnte so der Minderheit ihre Grenzen aufzeigen, den Menschen eine Friedenspflicht auferlegen und den Ordre public festhalten (vgl. dazu den neuen, strengeren Schwimmunterrichtsentscheid des Bundesgerichts von 2008, BGE 135 I 79). Das betrifft allerdings nicht mehr nur Fragen der Religion, sondern der individuellen Freiheit und korporativen Selbstbestimmung überhaupt.

Entsprechend wären die anstehenden Fragen breiter, nämlich unter *integrationsrechtlichen Vorzeichen* aufzunehmen und Art. 72 BV gesamthaft zu überarbeiten. Integration war schon immer das Gegenteil von Diskriminierung, aber nicht von wohlverstandener Identität. Vielleicht bringt das einen Weg aus der Sackgasse vom 29. November 2009? Hierzu braucht es freilich mehr als einen Federstrich: die Vertiefung der Integrationspolitik durch einen stärkeren Einbezug des Religiösen, das sich kaum noch als „Privatsache“ einfach ausblenden lässt.

**Literaturauswahl:** *Peter Häberle*, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, Freiburg/München 1981; *Konrad Sahlfeld*, Aspekte der Religionsfreiheit, Basel/Genf/Zürich 2004; *Christoph Winzeler*, Das Verhältnis von Religionen und Staat in rechtlicher Sicht, in: Judith Könemann/Georg Vischer (Hrsg.), Interreligiöser Dialog in der Schweiz, Zürich 2008.